



## **Corona-Isolationspflicht in Bayern entfällt zum 16. November 2022**

Bislang galt in Bayern die sogenannte Allgemeinverfügung Isolation (AV Isolation), nach der positiv auf SARS-CoV-2 Getestete mindestens fünf Tage in Isolation mussten. Nun wurde die sogenannte Allgemeinverfügung Corona-Schutzmaßnahmen (AV Corona-Schutzmaßnahmen, zu finden unter: [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: AV Corona-Schutzmaßnahmen](#)) erlassen, die die AV Isolation aufhebt und stattdessen für die positiv Getesteten nur noch persönliche Schutzmaßnahmen vorsieht. Die AV Corona-Schutzmaßnahmen ist vorerst bis 31.01.2023 befristet.

### **Wer ist betroffen?**

Personen, die mittels PCR-Test oder professionellem Antigentest positiv auf das Virus getestet wurden (dies umfasst auch überwachte Testungen), werden aber gemäß Nr. 3 und Nr. 4 AV Corona-Schutzmaßnahmen den folgenden Beschränkungen unterworfen. Sollte ein auf einen positiven Antigen-Test folgender PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweisen, so hebt dieser das Ergebnis des Antigen-Tests auf.

### **Verpflichtende persönliche Schutzmaßnahmen für Infizierte:**

#### **1. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske**

Für positiv getestete Personen gilt nach Nr. 3 AV Corona-Schutzmaßnahmen außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske. Dabei zählen zur Wohnung insbesondere auch der zur Wohnung gehörende Garten, die Terrasse und der Balkon.

Die Maskenpflicht gilt nicht

- unter freiem Himmel, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann,
- in Innenräumen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten,
- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss,
- für Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen,
- solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,
- aus sonstigen zwingenden Erfordernissen (z. B. Zahnarztbesuch, Essen und Trinken).

#### **2. Betretungs- und Tätigkeitsverbot für schutzwürdigen Einrichtungen**

Gemäß Nr. 4 der AV Corona-Schutzmaßnahmen dürfen positiv getestete Betreiber, Beschäftigte, Besucher und ehrenamtlich Tätige folgende Einrichtungen nicht betreten oder in ihnen tätig werden:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen

- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen;
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorstehenden Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes (*Hinweis: Siehe auch Ausnahmen bei 4.2 der AV Corona-Schutzmaßnahmen*),
- voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach dem vorstehenden Punkt vergleichbare Dienstleistungen anbieten (Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. v. § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI zählen nicht dazu)
- Massenunterkünfte in Form von Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten.

Von der Liste ausdrücklich ausgenommen sind heilpädagogische Tagesstätten. Es gibt weitere Ausnahmen für Einrichtungen und in Sonderfällen (Details siehe Nr. 4.2 und Nr. 4.3 AV Corona-Schutzmaßnahmen).

#### **Dauer der persönlichen Schutzmaßnahmen:**

Die persönlichen Schutzmaßnahmen, also Maskenpflicht und gegebenenfalls Betretungs- und Tätigkeitsverbot, gelten für fünf Tage nach dem Tag der positiven Testung, sofern die Person am Ende des fünften Tages 48 Stunden lang symptomfrei war. Ansonsten gelten sie bis maximal zehn Tage nach dem Test. Sollte ein auf einen positiven Antigen-Test folgender PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweisen, so hebt dieser das Ergebnis des Antigen-Tests auf; die Schutzmaßnahmen können unmittelbar beendet werden.

#### **Weitere Regelungen und Appelle:**

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig. Einrichtungen, die positiv Getestete behandeln, betreuen, unterbringen, pflegen, müssen dafür sorgen, dass die positiv Getesteten nicht weitere Personen anstecken (Nr. 4.4, Nr. 4.5 AV Corona-Schutzmaßnahmen).

Positiv getesteten Personen wird für mindestens fünf Tage empfohlen, sich freiwillig in Selbstisolation zu begeben, ihrer beruflichen Tätigkeit, soweit möglich, von der eigenen Wohnung aus nachzugehen, unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen sowie der Gastronomie zu verzichten (Nr. 5 AV Corona-Schutzmaßnahmen).

#### **Entlassung aktuell Abgesonderter aus der Isolation:**

Für Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen zum 16. November 2022 in Isolation sind, gelten die Neuregelungen ebenfalls bereits ab diesem Tag. Das bedeutet, sie sind aus der Isolation entlassen und es gelten die oben dargestellten persönlichen Schutzmaßnahmen. Die Dauer dieser Schutzmaßnahmen berechnet sich wie bei Neufällen vom Tag nach der positiven Testung an (Nr. 6 AV Corona-Schutzmaßnahmen).

Ihr Gesundheitsamt